

Standortbedingungen

für Bau-, Montage- und Dienstleistungen

der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH (SKWP)

und

ihrer Tochtergesellschaften

als Auftraggeber (AG)

Stand: 20.10.2017

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>	
1	Geltung	3
2	Arbeitsschutz / Umweltschutz / Aufenthalt auf dem Werksgelände	3
3	Leitung von Bau-, Montage- und Dienstleistungen	3
4	Zurückweisung von Arbeitskräften	3
5	Lieferungen und Leistungen des AG	4
6	Besondere Bedingungen der einzelnen Standorte	4
7	Lieferungen und Leistungen des AN	4
8	Datenschutzklausel	5
9	Mitgeltende Bedingungen, Anweisungen, Informationen	6

1. Geltung

- 1.1. Die vorliegenden „Standortbedingungen für Bau-, Montage- und Dienstleistungen“ sind Bestandteil aller von der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH (SKWP) und seiner Tochtergesellschaften gemäß Anlage 1 als Auftraggeber (AG) an den jeweiligen Auftragnehmer (AN) erteilten Bau, Montage- und Dienstleistungsaufträge auf dem jeweiligen Standort (ausgenommen Speditions- / Beförderungsaufträge). Der AN erklärt sich mit Vertragsabschluss auf der Basis der Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) des AG mit der Geltung dieser Bedingungen soweit nicht anders vereinbart auch für etwaige Zusatzaufträge einverstanden.

2. Arbeitsschutz / Umweltschutz / Aufenthalt auf dem Werksgelände

- 2.1. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeits- / Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit, die Vorschriften der Berufsgenossenschaften, die Merkblätter der BG Chemie, die Technischen Regeln und die Sicherheitsanweisungen des AG, die mit dieser Unterschrift Vertragsbestandteil werden, sind durch den AN einzuhalten.
- 2.2. Der AN ist für die Beschaffung und den ordnungsgemäßen Einsatz von Arbeitsschuttmitteln insbesondere persönliche Schutzausrüstungen selbst verantwortlich. Diese Mittel werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.

3. Leitung von Bau-, Montage und Dienstleistungen

- 3.1. Die Gesamtleitung der vertraglich vereinbarten Leistung und die ggf. erforderliche sicherheitstechnische Koordinierung liegen beim AG, ausgenommen bei Generalauftragnehmerschaft des AN.

Die eigene Verantwortlichkeit des jeweiligen AN wird hierdurch nicht berührt.

Bei Generalauftragnehmerschaft durch einen AN hat dieser die Gesamtleitung und sicherheitstechnische Koordinierung eigenverantwortlich wahrzunehmen.

Die Verantwortlichen des AN und des AG zur Realisierung von Leistungen müssen für ihre Aufgaben geeignet, schriftlich benannt und befugt sein, alle mit der Realisierung im Zusammenhang stehenden Erklärungen entgegenzunehmen bzw. abzugeben.

- 3.2. Der AG ist berechtigt, unangemeldete Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Über festgestellte Mängel informiert er sofort den AN. Dieser veranlasst die umgehende Beseitigung.
- 3.3. Nicht durch den AG festgestellte Mängel befreien den AN nicht von der Verantwortung für die vertragsgerechte Erfüllung der Leistung. Ansprüche des AG bleiben auch dann unberührt, wenn er bestehende Mängel bei Kontrollen nicht erkennt.

4. Zurückweisung von Arbeitskräften

- 4.1. Der AG ist berechtigt, Arbeitskräfte des AN zurückzuweisen, wenn diese gegen
 - a) bestehende EG-Richtlinien (Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen),
 - b) Arbeitsschutzvorschriften oder
 - c) die Sicherheits- und Umweltschutzanweisungen des AG verstoßen bzw.

d) ggf. die elektronische Erstunterweisung nicht erfolgreich abschließen.

4.2. Bei vorliegenden Verstößen ist der AG berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten. Die in diesem Zusammenhang zusätzlich entstehenden Kosten werden dem AN in Rechnung gestellt.

5. Lieferungen und Leistungen des AG

5.1. Der AG stellt unentgeltlich zur Verfügung:

- a) Übergabestelle für Medien / Energien
- b) Übergabestelle für elektrische Energie am nächstgelegenen Speisepunkt der Spannungsebene 380/220 V.

5.2. Der AG stellt entgeltlich zur Verfügung:

- a) Wasch- und Umkleideplätze, Büro-, Unterkunfts- und Materialräume nach Absprache mit dem AG, soweit verfügbar.

6. Besondere Bedingungen der einzelnen Standorte

6.1. Standort SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH Wittenberg

- a) Die Sicherheitsanweisungen und Reglementierungen des AG sind im Internet unter: www.skwp.de/Lieferantenzugang in der jeweils aktuellen Fassung einsehbar und stehen bei vorhandener Berechtigung zum Download zur Verfügung. Die Vergabe der Berechtigung erfolgt im Rahmen der Auftragsvergabe.
- b) Der Agro-Chemie Park (ACP) darf nur mit einem/einer gültigen Werksausweis/Erstunterweisung betreten werden.
- c) Der Aufenthalt von Kindern im ACP sowie das Mitführen von Kindern auf Lastzügen oder anderen Lieferfahrzeugen sind unzulässig.
- d) Die Erstunterweisung zum Verhalten auf dem Werksgelände erfolgt vor Arbeitsaufnahme für die vom AN benannten Verantwortlichen sowie aller Mitarbeiter des AN im Pfortnergebäude des ACP am Tor Nord (in Ausnahmefällen am Tor Süd und am Tor West) in elektronischer Form auf Basis der vorliegenden Anträge für Werksausweise.
- e) Darüber hinaus wird der jeweilige Betreiber des AG den Verantwortlichen des AN über betriebsspezifische Besonderheiten aktenkundig unterweisen.
- f) Die sicherheitstechnische Koordinierung liegt beim AG. Die dafür zuständigen Verantwortlichen sind in der Sicherheitsanweisung SA-19/20 „Einsatz von Fremdfirmen“ des AG, die mit dieser Unterschrift Vertragsbestandteil werden, definiert.

6.2. Standort AGROFERT Deutschland GmbH, Wittenberg Bäckerei GmbH (in Erarbeitung)

7. Lieferungen und Leistungen des AN

Die Kosten hierfür sind soweit vertraglich nicht anders vereinbart in den Angebotspreisen enthalten:

- Baustromverteiler bzw. Kleinstbaustromverteiler nach Merkblatt der BG Bau einschließlich ihrer Anschlussleitungen (HO7RN-F) oder -kabel in ausreichender Länge. Die Baustromverteiler

müssen mit Zählern und FI-Schutzschaltern (Nennfehlerstrom höchstens 0,5 A) ausgerüstet sein und VDE 0612 entsprechen.

- Dem AG ist in Einzelfällen der Anschluss von zur Durchführung von Arbeiten benötigten Betriebsmitteln am Baustromverteiler des AN zu gestatten, sofern der AN dadurch bei der Durchführung seiner Arbeiten nicht behindert wird. In gleicher Weise ist die Mitbenutzung der Baustromverteiler zur gelegentlichen Versorgung von Betriebsmitteln anderer AN zu gestatten. Dies gilt insbesondere für AN, die nur Arbeiten begrenzten Umfangs durchführen.
- Geräte von Subunternehmen sind an die Baustromverteiler des AN anzuschließen.
- Sämtliche elektrischen Einrichtungen ab Baustromverteiler.
- Sämtliche elektrischen Betriebsmittel für die Montage- und Arbeitsplatzbeleuchtung
- Sämtliche elektrischen Einrichtungen für Büro-, Unterkunfts- und Materialräume.
- Evtl. erforderliche Einrichtungen zur Sicherstellung der Energieversorgung für besondere Arbeitsvorgänge (z. B. Notstromaggregat).
- Montagegerüste bis 2 m Höhe gerechnet vom Erdboden oder einer festen Bühne. Für die Gerüstarbeiten gilt DIN 4420.
- Notwendige Straßensperrungen und Schwerlasttransporte auf dem Gelände des AG nach vorheriger Beantragung beim AG.
- Die Verkehrssicherungspflichten sind vom AN selbst vorzunehmen.
- Abladen, Transporte, Lagerung und Sicherung aller für die Vertragserfüllung erforderlichen Materialien und Ausrüstungen.
- Aufbauen, Vorhalten und Entfernen der Büro-, Unterkunfts- und Materialräume sowie der Sanitäranlagen für die Belegschaft des AN, Die Baustelleneinrichtungen sind nur auf vom AG zugewiesenen Flächen zu errichten. Sie obliegen der Sicherungspflicht des AN.
- Installation von Trinkwasserzapfstellen auf der Baustelle. Die Kosten für Installation und Trinkwasserverbrauch werden dem AN in Rechnung gestellt. Werden diese Trinkwasserzapfstellen nicht mehr benötigt, sind sie bei der Montageleitung abzumelden. Bis zur ordnungsgemäßen Abmeldung geht der Wasserverbrauch zu Lasten des AN.
- Errichten und Instandhalten sowie Revision und Prüfung der elektrischen Anlagen vom Speisepunkt ab gemäß der geltenden Normen.
- Errichten und Instandhalten der für die Durchführung der Montagearbeiten erforderlichen Beleuchtung einschließlich der Arbeitsplatzbeleuchtung.
- Benötigte Daten- und Telekommunikationsanschlüssen sind beim AG schriftlich zu beantragen. Nach Abschluss eines Nutzungsvertrages installiert der AG die gewünschten Anschlüsse. Störungen sind dem AG sofort zu melden.
- Entfernen und Entsorgen aller Baustelleneinrichtungen und aller nicht mehr benötigten Materialien und Abfälle.

8. Datenschutzklausel

Der AN erklärt sich mit der EDV-mäßigen Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten einverstanden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich ist.

9. Mitgeltende Anweisungen, Informationen der SKW

AEB, Sicherheitsanweisungen, Informationen und Organisationsanweisungen sind auf der Internetseite www.skwp.de unter dem Button: [Lieferantenzugang](#) hinterlegt. Nach Vertragsvergabe wird dem Auftragnehmer ein Passwort zum Zugang erteilt. Der AN ist verpflichtet zur Kenntnisnahme und Einhaltung aller Anweisungen. Der Zugriff durch den AN gilt als Kenntnisnahme. Der AG überprüft den Zugriff des AN auf alle Anweisungen. Änderungen werden dem AN mitgeteilt und ebenfalls über diese Plattform dokumentiert.